

Mag. Kurt Krenhuber
Wirtschaftsprüfer

1120 Wien Meidlinger Hauptstraße 32/15
Tel: 01 812 29 78, Fax: 01 817 33 07
mail: krenhuber@safe-wt.at

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019**

der
HochschülerInnenschaft
an der
Universität für angewandte Kunst
1010 Wien

Wien, im November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
II. PRÜFUNGUNTERLAGEN, ERTEILTE AUSKÜNFTE	4
III. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
IV. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	5
V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	5
VI. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	6
VII. BESTÄTIGUNGSVERMERK	6

ANLAGEN

EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG	I
VERMÖGENSZUWACHS	II
SOLL-IST-VERGLEICH	III
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	IV
LISTE FREIE DIENSTVERHÄLTNISSE	V
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	VI

I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In Ausführung des Prüfungsauftrages vom 4. September 2019 habe ich den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 gem. § 40/3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014 iVm § 20ff Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) 2017 im Zeitraum vom 1. – 25. November 2019 geprüft.

Die Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, mir ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, über die Übereinstimmung der Buchführung mit der daraus entwickelten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Einhaltung der Bestimmungen des HSG 2014 und der HS-WV 2017 abzugeben.

Gem. § 41/4 HSG 2014 kann bei weniger als 2500 Mitgliedern der Hochschüler-Innenschaft die Buchführung und der Jahresabschluss auf Basis einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden. Im vorliegenden Fall waren es rd 1.500 Studierende und es wurde von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht.

Die Prüfungshandlungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bewertung der Prüfungsgebiete und entsprechend der vorgefundenen Organisation des Rechnungswesens ausgewählt. Art und Umfang und das Ergebnis der im einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten. Die Prüfung wurde am 25. November 2019 abgeschlossen.

Für die Durchführung dieses Auftrages und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die AAB 2018, die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe", herausgegeben von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Anlage VI), maßgebend.

II. PRÜFUNGSUNTERLAGEN, ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die laufende Buchhaltung wird in den Räumlichkeiten der HochschülerInnenschaft durch Frau Daniela Zobel erstellt. Vorarbeiten und die laufende Kassenführung werden von Frau Elisabeth Wettstein durchgeführt. Sie übergaben mir sämtliche Auswertungen und Belege sowie Sitzungsprotokolle des Studienjahres 2018/2019 und erteilten bereitwillig alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise.

Eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin habe ich zu den Akten genommen.

III. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Sitz der Körperschaft

Der Sitz der Körperschaft ist in Wien. Die Geschäftsanschrift lautet 1010 Wien, Oskar Kokoschkaplatz 2.

Organe der Körperschaft

Im Im Geschäftsjahr 1.7.2018 bis 30.6.2019 waren nachstehende Personen als Organe tätig:

Vorsitzende	1.7.18 - 31.8.18 Ramona Rieder 1.9.18 - 31.3.19 Hector Schofield 1.4.19 - 30.6.19 Sara Bissen
1. Stellv. Vorsitzende_r	1.7.18 - 31.3.19 Stephanie Tiefenbacher 1.4.19 - 31.5.19 Rebecca Sternberg 1.6.19 - 30.6.19 Felix Huber
2. Stellv. Vorsitzende_r	1.7.18 - 30.11.18 Natalia Gurova 1.4.19 - 31.5.19 Jonas Jahns
Wirtschaftsreferentin	1.7.18 - 30.6.19 Daniela Zobel

IV. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die keinen Betrieb gewerblicher Art unterhält, ist weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig. Für Zwecke der Lohnabgaben ist sie beim Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuernummer 870/1683 erfasst. Die Lohnverrechnung wird von einer Wirtschaftstreuhandkanzlei außer Haus erstellt.

V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die **Vermögenswerte** beliefen sich zum 30.6.2019 auf € **726.829,98** (siehe Beilage II). In den Sparbüchern sind die finanziellen Mittel für zweckgebundene Rücklagen angelegt.

Folgende Verpflichtungen liegen der zweckgebundenen Rücklage zugrunde:

- zukünftige Abfertigungsansprüche gegenüber Dienstnehmern
- den Studienrichtungsvertretungen zustehende Budget-Anteile (gemäß § 20/3 HSG), welche in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen wurden
- Soziale Zwecke

Laut **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ergibt sich für die Rechnungsperiode 1.7.2018 bis 30.6.2019 unter Einbezug der jedes Jahr nach dem 30.6. überwiesenen Studierendenbeiträge (Saldo in diesem Jahr € 1.775,44) ein **Überschuss** in Höhe von € **52.034,85**. Der Überschuss wird zur Verwendung auf Folgejahre vorgetragen.

Gemäß den Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung sind Mittel, die in einer Periode nicht verbraucht wurden, unter Berücksichtigung einer angemessenen Kassenreserve, mündelsicher anzulegen. Wie aus der Beilage II ersichtlich, ist dies erfolgt.

VI. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

Meine Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht ordnungsgemäß aufgestellt ist. Das Belegwesen ist insgesamt geordnet, die Buchhaltung entspricht den gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen. Inventarverzeichnis ist keines zu führen, da sämtliches Inventar von der Universität selbst angeschafft und der HochschülerInnenschaft zur Verfügung gestellt wurde.

- Freie Dienstverhältnisse lagen keine vor.
- Schriftliche Dienstverträge für Sekretariat lagen ebenfalls keine vor. Diese Dienstverhältnisse bestehen seit 1985 (Wettstein) und 2001 (Zobel). Die Dienstverhältnisse wurden seinerzeit mündlich geschlossen, hatten jährlich die Erhöhungen in Absprache und Genehmigung durch die Kontrollkommission bis 2017. Seit der HochschülerInnen – und Hochschülerschaft – Dienstvertragsverordnung 2017 wird mit der BV der ÖH (Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaften) die Erhöhung koordiniert.
- Die Entlohnung der Funktionäre laut EAR wird gem. Verordnung nach § 109a EStG als Funktionsgebühr gemeldet.

VII. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Ich habe den Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Rechnungsjahr 1.7.2018 bis 30.6.2019 unter Einbeziehung der Aufzeichnungen geprüft. Der Jahresabschluss entspricht den Vorschriften des HSG 2014 und der HochschülerInnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung 2017.

Wien, am 25.11. 2019


Mag. Kurt Krenhuber
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

01.07.2018 - 30.6.2019

EINNAHMEN	1.7.2017 - 30.6.2018	1.7.2018 - 30.6.2019
1. Studierendenbeiträge	173 195,66	159 401,18
Saldo aus Nachzahlungen restl. MB nach dem 30.6.	- 15 548,12	- 1 775,44
2. sonstige Einnahmen		
a) Zinserträge	24,65	40,72
b) Automatenneinnahmen	3 040,42	3 342,98
c) übrige	-	200,00
d) Rückerstattung more Studenten		499,20
	3 065,07	4 082,90
Summe der Einnahmen	160 712,61	161 708,64
AUSGABEN		
1. Personalaufwand		
a) lt Lohnverrechnung	37 302,24	38 096,48
b) Aufwandsentschädigungen		
Vorsitz	4 140,00	4 140,00
Vorsitz 1. u. 2. Stellvertreter	2 520,00	2 130,00
Referat f. Wirtschaftsangelegenheiten	3 240,00	3 240,00
Referat f. Bildung und Politik inkl. Sachbearbeiter	2 900,00	2 500,00
Referat f. Soziale Angelegenheiten inkl. SB	2 900,00	2 600,00
Referat f. Queeres (vorm. Frauenpolitik)	2 000,00	2 000,00
Referat f. Kommunikation (vorm. Alternativre.) inkl.SB	2 900,00	2 600,00
Referat f. Alternative Infrastruktur	2 000,00	1 800,00
Referat f. Öffentlichkeit und Organisation inkl. SB	3 100,00	3 000,00
Referat f. Ausländerbetreuung	1 800,00	2 500,00
Referat f. Fem Pol. (vorm kulturelle Betreuung)	2 000,00	1 800,00
Referat f. Kunst und Theorie	3 280,00	2 800,00
	32 780,00	31 110,00
2. Sachaufwand	12 697,50	11 245,43
3. Aufwand Abteilungsververtretungen/Institutsvertretung	18 098,44	14 184,52
4. Verwaltungsaufwand	1 161,64	963,97
5. Sonstiger Aufwand		
a) Rechtsberatung Studierende	2 160,00	2 160,00
b) Steuerberatung Lohn-u. Abgabenverr., Prüfung	3 957,36	4 016,93
c) Bewirtungsaufwand	-	-
d) Projektförderungen/Sonderprojekte	2 976,93	3 146,46
e) Unterstützung, Sozialzw., psychosoz. Berat.	4 952,50	4 750,00
	14 046,79	14 073,39
6. Abschreibungen	-	-
SUMME DER AUSGABEN	116 086,61	109 673,79
JAHRESÜBERSCHUSS	44 626,00	52 034,85

HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst
Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Vermögenszuwachs 2018/2019

I. Stand 1.7.2018

PSK 1.849.318	217 193,35	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-708	22 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-716	25 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-724	25 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-732	15 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-740	15 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-759	30 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-775	30 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-767	30 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-597	30 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-627	15 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-619	15 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-643	12 500,00	
Sparkonto Aktionsrücklage PSK 101160928032803	170 281,90	
Kletterzinssparbuch 00526-005-635	7 500,00	
Kassa	124,12	659 599,37
Forderungen sonstige (Restrate Hörerbeiträge)		15 195,76
SUMME AKTIVA		674 795,13

II. Stand 30.06.2019

PSK 1.849.318	270 652,90	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-708	22 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-716	25 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-724	25 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-732	15 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-740	15 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-759	30 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-775	30 000,00	
Kapitalsparbuch PSK 10126-195-767	30 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-597	30 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-627	15 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-619	15 000,00	
Kletterzinssparbuch 00526-005-643	12 500,00	
Sparkonto Aktionsrücklage PSK 101160928032803	170 281,90	
Kletterzinssparbuch 00526-005-635	7 500,00	
Kassa	474,86	713 409,66
Forderungen sonstige (Restrate Hörerbeiträge)		13 420,32
SUMME AKTIVA		726 829,98

Bestandszuwachs zum 30.6.2019 incl. nachlaufenden Einnahmen

52 034,85

**Hochschüler_innenschaft an der
Hochschule für Angewandte Kunst
in Wien**

Oskar Kokoschka-Platz 2
A-1010 Wien

**SOLL - IST
1. Juli 2018 bis 30.6.2019**

I AUFWENDUNGEN


			€	€
			SOLL	IST
a) Aufwandsentschädigung:				
Vorsitzende	mtl.	345 x 12	4.140,00	4.140,00
1. Vorsitzende St.V.	mtl.	100x 10/200 x 2	1.400,00	1.320,00 €
2. Vorsitzende St.V.	mtl.	90x 10/180 x 2	1.260,00	810,00 €
Ref.f.Bildung und Politik,	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref.f.soziale Angelegenheiten	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref.f. Intern. Studierende	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref.f. Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten	mtl.	270 x 12	3.240,00	3.240,00
Ref. f. Queeres	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref.f. fem. Politik	mtl.	200 x 10	2.000,00	1.800,00
Ref. f. Öffentlichkeitsarb./ Organisation/	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref. f. Kunst und Theorie	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref. f. Kommunikation	mtl.	200 x 10	2.000,00	2.000,00
Ref f. alternative Konzepte	mtl.	200 x 10	2.000,00	1.800,00
Ref. f. Kunst und Theorie Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	800,00 €
Ref. f. Bildung und Politik, Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	500,00 €
Ref. f. Soziale Angelegenh. Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	600,00 €
Ref. f. Kommunikation facility manag/ Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	600,00 €
Ref. f. Öffentlichkeitsarb./ Organisation/ Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	1.000,00
Ref.f. Intern. Studierende Sachbearb.	mtl.	100 x 10	1.000,00	500,00 €
			<u>34.040,00</u>	31.110,00 €

Übertrag:

34.040,00

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Übertrag: 34.040,00

b) Sachaufwand:

Vorsitzende	2.500,00		
Bildung u. Politik	2.000,00		
Soziale Angelegenheiten	750,00		
fem Politik	2.000,00		
Alternative Infrastruktur	2.000,00		
Wirtschaftsangelegenheiten	100,00		
Queeres Referat	2.000,00		
Kunst und Theorie	2.000,00		
Internationale Studierende	2.000,00		
Öffentlichkeitsarbeit/Organisation	3.000,00		
Maturant_innen u. Inskriptions- beratung, Tutoriels	5.000,00		
Broschüren - Information Anteil Kommunikation	4.000,00		
	<u>2.000,00</u>	29.350,00	11.245,43 €

c) Personalaufwand Sekretariat u. Honorare:

aa) 1.7.2018- 30.6.2019

Bruttogehalt mtl.

bb) 1.7.2018 - 30.6.2019

Bruttogehalt

Sozialvers. DG-Ant. (rd. 23,7%) (inkl. MV)

Beitr. z. FLAF (DB) 4,5 %

Dienstgeber_innenabgabe DGA

Freiw. Sozialaufwand u.

sonst. Personalkosten

Honorare an Dritte

38.096,48 €

Übertrag: 104.672,28

N. Feld

Feld



Übertrag:

104.672,28

d) Aufwand Studierendenvertretungen:

Zuführung gem. § 14 Zi 2. HSG i.d.F BGBL 1/2005

30 % der ordentl. Hochschüler_innen- schaftsbeiträge		35.295,00		
30 % von € 152.945,02				
abzüglich Kostenanteile Budgets Abteilungsvertr.				
30 % Anteil an Personal- aufwand lt. Pkt. c) abzügl Sekretariat	-1.050,00			
30 % Anteil an Verwaltungs- aufwand lt. Pkt. e)	-870,00			
40 % Anteil an sonstigem Aufwand lt. Pkt. g) abzügl. Steuerberater_in/Prüfbericht	-2.900,00			
30 % Anteil an Sachaufwand lt. Pkt. b)	-8.655,00			
40 % Anteil an Sonderprojekten lt Pkt h)	-3000,00			
40 % Anteil an Sozialzuwendungen lt. Pkt. i)	<u>-4.000,00</u>			
	-20.475,00	14.820,00		
Zuführung aus Vorjahr		8.376,37		
		23.196,37		
<u>abzüglich:</u>				
zweckgeb. beschl Sonderbet. Institute für Psychosozialen Notdienst	<u>-4.000,00</u>			<u>10.696,37</u>
GratisYoga/Tanz f. Studierende	-2.500,00			
dachor (unichor), workshops	-2.000,00			
für Sprach/Deutschkurs	<u>-4.000,00</u>			
	-12.500,00	-12500,00	12.500,00	14.184,52 €

e) Verwaltungsaufwand:

Büromaterial	100,00			
Porti und Postgebühren	100,00			
Fachliteratur, Zeitschriften	200,00			
Beitr. zu Interessenvertr.	150,00			
Kopien u. Kopiermaterial	100,00			
Bewirtung im Haus	500,00			
Bank- und Geldverkehrsspesen	1.000,00			698,74 €
Sonstiger Aufwand	400,00			265,23 €
Telefon, FAX, Internet	200,00			
			<u>2.750,00</u>	

Übertrag:

130.618,65





Übertrag:		130.618,65	
f) <u>Anschaffung:</u>			
insbes. Büromaschinen (Einzelbeschl. vorbeh.) u. Geringw. Wirtschaftsgüter		500,00	
g) <u>Sonstiger Aufwand:</u>			
Wirtschaftstreuhand_in, Lohn- und Abgabenverr., Prüfbericht	800,00 3.200,00		
Rechtsberatung Studierende	2.160,00		
Rechtsanwält_innenkosten UV	1.500,00		
Aktionsaufwand	2.500,00		
a.o. Veranstaltungen	1.300,00		
		10.660,00	6.176,93 €
h) <u>Sonderprojekte:</u>			
soweit Mittel zur freien Vergabe durch die Hochschüler_innenschaft an der Hochschule für Angewandte Kunst zur Verfügung stehen (Einzelprojekt bis max. € 1.100,--)		7.500,00	3.146,46 €
i) <u>Sozialzuwendungen u. Sozialstudien:</u>			
Individualförderung gem. Richt- linien (erw. Beschlußerford. d.Vors., WiRef. u. Soz.Ref.) Sprachkurs 3600.- UV Anteil + 1000.- Vorfinanzierung morestudenten + Subvention mensabuffet Ausweichquartier		14.000,00	4.750,00 €
SUMME DER AUFWENDUNGEN 2018/2019		€ 163.278,65	109.673,79 €

N. [Signature]



2 E I N N A H M E N :

Anteil Hörer_innenschaftsbeitrag HS f. Angewandte Kunst 85 % an Gesamthörer_innenbeitrag (ohne Unfallversicherung) ein- schl. allgem. Sockelbetrag abzgl. ant. Aufwendg. lt. Verteilungsbeschl.)	152.945,02	159.401,18 €
Refundierung morestudenten	700,00	499,20 €
Bankzinsenerträge Sonstige	200,00	40,72 €
Erlöse aus Automaten	1.000,00	3.342,98 €
Spenden und Zuwendungen seitens Dritter	100,00	200,00 €
Überschuß aus Abteilungsverr. 17/18	8.376,37	
<u>S u m m e d e r E I N N A H M E N 2018/2019</u>	€ <u>163.321,39</u>	163.484,08 €




Aufwandsentschädigungen	UV angewandte Kunst	Wirtschaftsjahr 18/19	
		monatl. AE	jährl. AE
Vorsitz			
Vorsitzende/r	V	345,00	4.140,00
1.stellv. Vorsitzende/r	V	100,00	1.320,00
2.stellv. Vorsitzende/r	V	90,00	810,00
Referat für wirtschaftl. Angelegenh			
Referentin	R	270,00	3.240,00
Referat für BIPOL			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB BIPOL	SB	100,00	500,00
Referat für Öffentlichkeit			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB Öffentlichkeit	SB	100,00	1.000,00
Referat für Internationale Studierende			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB Internationales	SB	100,00	500,00
Referat für Soziales			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB Soziales	SB	100,00	600,00
Referat für Fem Politik			
Referentin/Referent	R	200,00	1.800,00
Referat für Queeres			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
Referat für Kunst & Theorie			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB Kunst&Theorie	SB	100,00	800,00
Referat für Kommunikation			
Referentin/Referent	R	200,00	2.000,00
SB Kommunikation	SB	100,00	600,00
Referat für alternat. Infrastruktur			
Referentin/Referent	R	200,00	1.800,00
		Gesamt	31.110,00

Annika Jaksch



N. Jaksch

Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst freigestellt 01.07.2018 - 30.06.2019

Lfd. Nr.	Name	Datum Beginn	Datum Ende	Tätigkeitsschwerpunkt	Beschäftigungs- ausmaß (Std./Woche)	Monatsgehalt brutto (EUR)	Gesamtentlohnung im Berichtsjahr (EUR)
Gesamtsumme							
1							0,00
2	Leermeldung						
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							

25.11.2019



[Handwritten signature]



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.